

Artikel 99

Wahl

- (1) 1 Die Bischöfinnen und Bischöfe werden von der Landessynode zumindest mit der Mehrheit ihrer Mitglieder auf zehn Jahre gewählt. 2 Wiederwahl ist zulässig. 3 Die Amtszeit kann nach Maßgabe des Kirchenrechtes unterschritten werden.**
- (2) Die Wahl erfolgt auf Vorschlag eines Wahlvorbereitungsausschusses.**
- (3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.**

Grundinformationen

I. Textgeschichte

1. Veränderungen

Die Vorschrift ist seit dem Inkrafttreten unverändert.

2. Textentwicklung

Die Vorschrift wurde seit dem Verfassungsentwurf für die 1. Tagung der Verfassunggebenden Synode nicht mehr verändert: Sie war dort als Artikel 96 (Drucksache 5, Seite 51) enthalten, im Entwurf für die 2. Tagung der Verfassunggebenden Synode als Artikel 100 (Drucksache 3/II, Seite 54).

3. Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung

„In den **Artikeln 93 bis 97** wird das Bischofsamt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland beschrieben. Artikel 93 weist den Bischöfinnen und Bischöfen die räumlichen Zuständigkeitsbereiche zu und stellt die geistliche Bestimmung des Bischofsamtes vor die in Artikel 94 und 95 aufgeführten zumeist rechtlich-organisatorischen Aufgaben. In den Beratungsgremien wurde intensiv bedacht, ob und wie die weitgehende Doppelung der Aufgaben der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes und der Bischöfinnen und Bischöfe in den Sprengeln vermieden werden kann. Einzelne Aufgaben der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes, wie die Mitwirkung bei der Besetzung von Pfarrstellen, werden auf die landeskirchliche Ebene begrenzt. Die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel wirken bei der Besetzung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise in ihrem Sprengel mit. Umstritten war in den Beratungen die Beschreibung des Verhältnisses der Bischöfinnen und Bischöfe zueinander. Im nordelbischen Bischofsmodell nimmt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof gegenüber den Bischöfinnen und Bischöfen im Sprengel die Dienstaufsicht wahr. Diese Regelung wurde auch im Grundsatz IV.4.2.1 des Fusionsvertrages vereinbart. Weil eine Bischöfin bzw. ein Bischof, die bzw. der unter der Dienstaufsicht einer anderen Bischöfin bzw. eines anderen Bischofs stehe, nicht als Bischöfin bzw. Bischof im Vollsinn angesehen werden könne, wurde die Dienstaufsicht nicht in den Aufgabenkatalog des Artikel 94 aufgenommen. Eine gewisse Hierarchisierung der Bischöfinnen und Bischöfe ergibt sich – unabhängig von der Frage nach der Dienstaufsicht – aus den verschiedenen verfassungsrechtlich beschriebenen Aufgaben und Funktionen. So hat die Landesbischöfin bzw. der Landesbi-

schof gemäß Artikel 90 den Vorsitz der Kirchenleitung inne und gemäß Artikel 97 die entscheidende Stimme bei der Abstimmung im Bischofsrat.“

(1. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 5, Seite 82)

4. Weitere Materialien (insbesondere des Verbandes)

Die UG Wahlen der AG Verfassung legte für das Bischofswahlrecht am 8. Dezember 2009 folgende Grundsätze fest: Die Synode solle der Wahlkörper sein, die Wahl erfolge auf Vorschlag eines Bischofswahlgremiums. Es solle eine qualifizierte Mehrheit erforderlich sein, eine entsprechende Regelung gehöre aber in das unterrangige Bischofswahlrecht. Die Amtszeit solle zehn Jahre betragen, eine Wiederwahl zulässig sein. Die Amtszeit könne unterschritten werden, was aber ebenfalls in einem Gesetz geregelt werden sollte. Der Grundsatz der Mehrheit der Ehrenamtlichen in gewählten kirchlichen Gremien gelte für diesen Fall nicht. Das Wahlrecht solle für die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel sowie für die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof gelten.

Ein erster Entwurf zur Regelung des Bischofswahlrechts lautete im Januar 2010:

- (1) Die Bischöfinnen und Bischöfe werden von der Synode mit qualifizierter Mehrheit auf zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zehn-Jahresfrist kann gemäß kirchengesetzlicher Regelung unterschritten werden.
- (2) Die Wahl erfolgt auf Vorschlag eines Wahlvorbereitungsausschusses.
- (3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Hierzu schlug die UG Wahlen vor, in Absatz 1 Satz 3 die „Zehn-Jahresfrist“ durch „Amtszeit“ zu ersetzen.

Die AG Verfassung tagte am 29. und 30. April 2010 zu diesem Thema. Es wurde angeregt, die Formulierung „mit qualifizierter Mehrheit“ zu konkretisieren und dies auch in der Verfassung zu regeln. Über weitere Einzelheiten wurde abgestimmt: Die Mehrheit der Mitglieder des Rechtsausschusses stimmte für die Formulierung „Die Bischöfinnen und Bischöfe werden von der Synode zumindest mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ... gewählt.“ Darüber hinaus wurde für eine Amtszeit von zehn und nicht von zwölf Jahren votiert. Die Verwendung des bestimmten Artikels in Absatz 2 für den Wahlvorbereitungsausschuss sollte redaktionell geprüft werden. Es ergab sich damit folgende Fassung in der Bearbeitung der AG Verfassung:

- (1) Die Bischöfinnen und Bischöfe werden von der Synode zumindest mit der Mehrheit ihrer Mitglieder auf zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit kann gemäß kirchengesetzlicher Regelung unterschritten werden.
- (2) Die Wahl erfolgt auf Vorschlag eines Wahlvorbereitungsausschusses.
- (3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Die AG Theologie regte in ihrer Stellungnahme an, die Bestimmungen zu den bischöflichen Personen noch einmal zu überdenken. Insbesondere sei es problematisch, dass alle bischöflichen Personen im Vollsinn Bischöfinnen und Bischöfe sein sollten, es gebe keine Hierarchisierung, was zu Reibungsverlusten im Bischofskollegium und Unstimmigkeiten im öffentlichen Auftreten führen kann. Darüber hinaus sollte eine bischöfliche Person dauerhaft und qua Amt den Vorsitz der Kirchenleitung innehaben, weil die Rotation sich in der Praxis nicht bewährt habe.

Der Kirchenkreis Altholstein regte für Absatz 2 folgende Formulierung an: „Die Wahl erfolgt auf Vorschlag eines Bischofswahlausschusses.“

II. Vorgängervorschriften

1. Verfassung der NEK

Artikel 92 der Verfassung NEK

(1) 1 Die Bischöfinnen und Bischöfe werden von der Synode mit qualifizierter Mehrheit auf zehn Jahre gewählt, dabei kann die Zehn-Jahresfrist gemäß kirchengesetzlicher Regelung unterschritten werden. 2 Wiederwahl ist zulässig. 3 Die Wahl erfolgt auf Vorschlag eines Wahlausschusses, dem die Bischöfinnen und Bischöfe, weitere Mitglieder der Kirchenleitung und Mitglieder der Synode sowie des Theologischen Beirates angehören. 4 Der Wahlausschuss muss einen Wahlvorschlag, der von mindestens einem Viertel der Synodalen unterstützt wird, in seinen Wahlvorschlag aufnehmen. 5 Im Fall der Wiederwahl findet Satz 4 nur Anwendung, wenn die Wahlzeit von 42 Monaten überschritten wird.

(2) 1 Auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs bestimmt die Kirchenleitung die Bischöfinnen oder Bischöfe im Sprengel zur ersten und zweiten Stellvertretung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs. 2 Für die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel bestimmt die Kirchenleitung auf deren Vorschlag je ein Mitglied des Konvents der Pröpstinne und Pröpste auf Zeit zur ständigen bischöflichen Stellvertretung im Sprengel.

(3) Das Nähere über die Wahl und das Ausscheiden der Bischöfinnen und Bischöfe regelt ein Kirchengesetz.

2. Entsprechende Normen der ELLM/PEK

Die Wahl des Landesbischofs und Dauer seiner Amtszeit war in der **ELLM** in § 16 des Leitungsgesetzes geregelt:

(1) 1 Der Landesbischof wird von der Landessynode gewählt. 2 Dazu ist die Mehrheit von zwei Dritteln der kirchengesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. 3 Wird diese Mehrheit auch bei wiederholter Abstimmung nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der kirchengesetzlichen Mitgliederzahl. 4 Das Verfahren bei der Wahl und bei der Wiederwahl regelt ein Kirchengesetz, zu welchem die für den Beschluß der Kirchenverfassung notwendige Mehrheit erforderlich ist.

(2) 1 Die Amtszeit des Landesbischofs beträgt zwölf Jahre. 2 Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl des Bischofs oder der Bischöfin war in der **PEK** in Artikel 122 der Kirchenordnung geregelt:

(1) 1 Die Bischöfin oder der Bischof wird auf Vorschlag des Bischofswahlkollegiums durch die Landessynode gewählt und im Hauptamt berufen. 2 Eine befristete Berufung ist möglich. 3 Das Nähere regelt ein Kirchengesetz, das auch die Vorschriften über die Beendigung des Dienstes enthält.

(2) 1 Die Einführung findet in einem Gottesdienst statt. 2 Dabei werden der Bischöfin oder dem Bischof das Amtskreuz und die Berufungsurkunde übergeben. 3 Damit übernimmt sie oder er das bischöfliche Amt.

(3) 1 Der Bischöfin oder dem Bischof wird von der Kirchenleitung gleichzeitig ein Predigtamt in einer Kirchengemeinde ihres oder seines Amtssitzes übertragen. 2 Von den übrigen Pflichten eines Gemeindepfarrers ist sie oder er entbunden.

(4) Die Bischöfin oder der Bischof hat das Recht, in allen Gemeinden der Pommer-schen Evangelischen Kirche Gottesdienst zu halten und das Heilige Abendmahl zu spenden.

3. Grundsätze zum Fusionsvertrag

IV.4.1.2 Die Bischöfinnen und Bischöfe werden auf Vorschlag eines Bischofswahl-gremiums von der Synode für einen näher zu bestimmenden Zeitraum gewählt.

III. Ergänzende Vorschriften

1. Normen mit Verfassungsrang

Das Einführungsgesetz regelt in Teil 1 § 34 die Wahl der ersten Landesbischöfin bzw. des ersten Landesbischofs.

2. Einfache Kirchengesetze

Teil 3 des Einführungsgesetzes ist das Bischofswahlgesetz, das aber – anders als der erste Teil – nicht in Verfassungsrang steht.

IV. Zusammenhänge und Rechtsvergleich

1. Verweise auf andere Verfassungsbestimmungen

Die Wahl der Pröpstin und Pröpste ist in Artikel 67 geregelt.

2. Verweise auf kirchliches Recht (außerhalb der Nordkirche)

Artikel 90 Grundordnung **EKBO** trifft für die Bischöfin oder den Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten eine einheitliche Regelung über Voraussetzungen, Beginn und Ende des Amtes und die Vertretung:

(1) 1 Die Bischöfin oder der Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten müssen ordinierte Theologinnen oder Theologen sein. 2 Sie sind Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche und üben in einer Kirchengemeinde ihres Dienstbereichs pfarramtliche Dienste aus. 3 Ihren Dienstsitz bestimmt die Kirchenleitung.

(2) 1 Sie werden für die Dauer von zehn Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. 2 Die Wahl der Bischöfin oder des Bischofs erfolgt durch die Landessynode, die Wahl der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten durch einen Wahlkonvent, in dem

1. die gewählten Mitglieder der Landessynode,
2. die Vorsitzenden der Kreissynoden und
3. die Superintendentinnen und Superintendenten

des Sprengels vertreten sein müssen. 3 Das Nähere über die Wahlen wird kirchengesetzlich geregelt.

(3) Auf Antrag des Wahlkonventes eines Sprengels kann die Kirchenleitung beschließen, dass die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent dieses Sprengels die Amtsbezeichnung Regionalbischöfin oder Regionalbischof führt.

(4) Die Bischöfin oder der Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten können von ihrem Amt durch Erklärung gegenüber der Kirchenleitung zurücktreten.

(5) Für das Ausscheiden aus Altersgründen gelten die Regelungen des Pfarrdienstrechts für den Eintritt in den Ruhestand.

(6) 1 Die Vertretung der Bischöfin oder des Bischofs und der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten wird von ihnen im Benehmen mit der Kirchenleitung geregelt, bei Verhinderung von längerer Dauer und im Falle der Vakanz durch die Kirchenleitung. 2 Artikel 85 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Artikel 66 der Kirchenverfassung **EKM** regelt einheitlich die Wahl, Einführung und Beendigung des Dienstes des Landesbischofs und der Regionalbischöfe

(1) 1 Der Landesbischof und die Regionalbischöfe werden auf Vorschlag eines Wahlausschusses von der Landessynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. 2 Wiederwahl oder die einmalige Verlängerung des Dienstes um bis zu fünf Jahre ist möglich.

(2) Vor der Wahl des Landesbischofs und des ersten ständigen Stellvertreters des Landesbischofs ist jeweils das Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland herzustellen.

(3) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe werden in einem Gottesdienst eingeführt, der Landesbischof durch den Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und den Vorsitzenden des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Regionalbischöfe durch den Landesbischof.

(4) Der Dienst endet mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze.

(5) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe können ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber dem Landeskirchenrat von ihrem Dienst zurücktreten.

(6) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe können durch die Landessynode aus ihrem Dienst abberufen werden, wenn ihre Amtsführung dem Bekenntnis oder der Ordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland widerspricht.

(7) Das Nähere über die Wahl und die Beendigung des Dienstes wird durch Kirchengesetz geregelt.

Die Kirchenverfassung **Hannover** regelt die Bischofswahl in zwei getrennten Artikeln:

Artikel 53 – Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs, persönliche Rechtsstellung

(1) 1 Die Landesbischöfin oder der Landesbischof wird auf Vorschlag des Personalausschusses in der Zusammensetzung nach Artikel 60 Absatz 5 von der Landessynode für zehn Jahre gewählt. 2 Gewählt wird ohne Aussprache und in geheimer Abstimmung. 3 Für die Wahl ist im ersten und zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich.

(2) 1 Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Landesbischöfin oder des Landesbischofs entscheidet der Personalausschuss in der Zusammensetzung nach Artikel 60 Absatz 5 mit der Mehrheit der Mitglieder, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand ver-

längert wird. 2 Die Landessynode kann einer Verlängerung widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangt, dass ein Wahlverfahren nach Absatz 1 durchgeführt wird.

(3) 1 Die Landesbischöfin oder der Landesbischof ist jederzeit zum Rücktritt berechtigt. 2 Sie oder er kann gegen den eigenen Willen nur unter den kirchengesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt oder des Amtes enthoben werden.

(4) 1 Die Dienstaufsicht gegenüber der Landesbischöfin oder dem Landesbischof übt die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode aus. 2 Über eine Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand sowie über Maßnahmen im Rahmen der Disziplinaraufsicht entscheidet der Personalausschuss.

(5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 56 – Wahl der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, persönliche Rechtsstellung

(1) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe werden vom Personalausschuss in der Zusammensetzung nach Artikel 60 Absatz 6 auf zehn Jahre gewählt und von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof ernannt.

(2) 1 Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs entscheidet der Personalausschuss in der Zusammensetzung nach Artikel 60 Absatz 6, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. 2 Die Landesbischöfin oder der Landesbischof oder die Landessynode können einer Verlängerung widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangen, dass ein Wahlverfahren nach Absatz 1 durchgeführt wird.

(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.